

Situationen, vor die sie fortwährend gestellt wird, auch ihre überlieferten Prinzipien überprüfen muß, natürlich nicht Prinzipien wie „*sum cuique tribuendum*“ oder „*pacta servanda*“, wohl aber schon mehr konkretisierte von der Art wie die vorhin erwähnten.

Es ist hier nicht möglich, auf die vielen sachlichen Einsichten einzugehen, die man bei der Lektüre der gesammelten Aufsätze von Sch. gewinnt. Dafür sind die behandelten Themen zu mannigfaltig und verschiedenartig. Jedenfalls hat Sch. uns ein Buch vorgelegt, das zuversichtlich stimmt, eine echte Hilfe für jeden, der sich aus christlichem Verantwortungsbewußtsein den vielen und gar nicht leichten ethischen Fragen unserer Zeit stellt.

Br. Schüller S. J.

Reppen, Konrad, *Die römische Kurie und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert. Bd. I: Papst, Kaiser und Reich (1511—1644). Teil I: Darstellung* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 24). gr. 8<sup>o</sup> (XLV u. 555 S.) Tübingen 1962, Niemeyer. 68.—DM.

Die Geschichte soll in diesem Buch dargestellt werden, als wäre sie noch einmal Entscheidung (XIV), sie soll mit ihren akuten Alternativen noch einmal Gegenwart werden. Verf. schreibt als politischer Historiker und überläßt den Juristen und Theologen, unter Ausbreitung eines reichen, zum größten Teil neuen Quellenmaterials, die weiteren Fragestellungen und Schlüsse zu den Problemen Toleranz, Ketzerrecht, Papsttum und Reichsverfassung, die alle den Ausführungen irgendwie zugrunde liegen und mitgemacht sind. Die Hauptmasse des Materials entstammt dem Vatikanischen Geheimarchiv und der Vatikanischen Bibliothek, wie es die Themenstellung ja auch forderte. Sie untersucht die Politik der römischen Kurie angesichts der Reichsentscheidungen innerhalb des ungeheuer bewegten Zeitraums vom Reichstag zu Worms (1521) bis zum Abschluß des Dreißigjährigen Krieges in den Friedenschlüssen von Münster/Osnabrück, die selbst aber in diesem Band noch nicht behandelt werden (dazu kann man jetzt Fritz Dickmanns Werk über den Westfälischen Frieden, Münster 1959, subsidiär heranziehen, vgl. Schol 35 [1960] 606 f.). Ursprünglich hatte der Verf. sich dies allein zu untersuchen vorgenommen, die Geschichte der päpstlichen Politik beim Westfälischen Frieden selbst zu schreiben, in der Fortsetzung von Arbeiten, die bereits in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts eingesetzt haben (Stand der Forschung 1—4), aber so wenig befriedigen konnten, daß auch heute noch diese Geschichte fast ganz auf ungedrucktem Material aufzubauen ist. Dabei stellte es sich heraus, daß die Vorgeschichte eigentlich wichtiger sei als die Verhandlungen selbst und der ihnen schließlich folgende bekannte Protest der Kurie (Breve vom 24. Oktober 1648 „*Zelo domus dei*“). Von diesem hatte Leopold Ranke behauptet, er sei unvermeidbar notwendig gewesen, und seine These ist in Variationen (bei Döllinger, Hergenröther, Pastor) bis heute gängig geblieben. Gegen diese These nimmt Verf. Stellung aufgrund der von ihm selbst (1953) ermöglichten Identifizierung der Originalinstruktion für den Nuntius Fabio Chigi, welche Rankes These im Kern erschütterte. So wendet sich Verf. zunächst der Haltung des Papsttums gegenüber dem sich wandelnden Reichs-Religionsrecht des 16. Jahrhunderts zu (I. Teil 31—153), um dann erst die wechselnden Verhandlungen und Entscheidungen im Verlauf des Großen Krieges selbst vom Restitutionsedikt (1629) über den Prager Frieden (1635) zum Regensburger Reichstag von 1641 darzustellen (II. und III. Teil 157—526).

Das 16. Jahrhundert gehört nach dem Verf. auch deshalb zur unmittelbaren Vorgeschichte des Protestbrevés, weil die Kurie die verschiedenen Entscheidungen jenes Zeitraums ausdrücklich als Präzedenzfälle behandelt und diesen damit aktuelle Bedeutung beimißt. Es handelt sich um den Protest des Kardinals Truchseß gegen den Augsburger Frieden von 1555, den sogenannten Commendone-Protest beim Reichstag von 1566, vor allem aber um die ausgebliebenen Proteste aus der Zeit bis zum Augsburger Frieden. Damit zieht Verf. die überaus kritische und faszinierende Frage in den Bereich seiner Forschung, welche Stellung das Papsttum zu den religionspolitischen und religionsrechtlichen Konsequenzen der Glaubensspaltung in Deutschland bezogen hat, und zwar von 1521 an. Am konkreten Beispiel des Verhältnisses Papsttum—Kaisertum (Kaiser und Reich!) wird damit

zugleich das durch die Glaubensspaltung für jede der großen Konfessionen entstandene Problem der Toleranz behandelt.

Der vorliegende Teilband bringt nur die Darstellung (d. h. die Forschungsergebnisse), sein Textband wird erwartet. Verf. verspricht in Band II, die Stellung des Papsttums in Europa, wiederum zurückgreifend ins 16. Jahrhundert und hinführend an die Schwelle der Friedensverhandlungen von Münster, zu untersuchen und damit noch bei der Vorgeschichte zu bleiben; den Verhandlungen selbst von 1644—1648 und der Nachgeschichte der Protestnote „Zelo domus dei“ wird ein dritter Band gewidmet sein.

Zur Frühgeschichte der reformatorischen Entwicklung in Reich und Territorien bringt Verf. bemerkenswerte Beobachtungen und Feststellungen, die für jeden neuen Darsteller der Reformationsgeschichte verbindlich sein sollten. So etwa abschließend über die Rechtsnatur des Wormser Edikts von 1521 (37), über die Gewohnheit der Kurie, Begriffe des römischen Rechts auf das Reich anzuwenden und sich damit die richtige Erkenntnis der Struktur dieses Gebildes zu verbauen (39), über die große prinzipielle Bedeutung des Nürnberger „Religionsfriedens“ 1532 zwischen Karl V. und den evangelischen Ständen, mit dem „ipso facto der Anfang für ein konfessionell neutrales Reichskirchenrecht gemacht wurde“ (41). Das kanonische Recht, bisher als Reichsrecht geltend, wird in einem wichtigen Punkt (Ketzerrecht) suspendiert. Damit löst sich das Reichsrecht in einem zentralen Punkt vom katholischen Kirchenrecht, „ein lautloser, aber scharfer und tief reichender Riß hat die Verbindung zwischen Reich und Kirche an einer Hauptwurzel getrennt“ (ebd.). Für die Kurie standen stets politische Erwägungen vor grundsätzlich rechtlicher Betrachtung (vor allem unter Klemens VII.); dabei verkannte sie lange Zeit die Lage in Deutschland, wo es eben schon lange nicht mehr um theologische Klärung ging, sondern um rechtliche Anerkennung der neuen reformatorischen Landeskirchen und den Rechtsschutz für deren geregelten Ausbau. Sehr interessant sind die Ausführungen über die Auffassung des spanischen Kardinals Garcia de Loaysa O. P., nach der bereits Staat und Kirche als zwei durchaus verschiedene Strukturbereiche anzusehen seien, die sich nicht mehr im herkömmlichen Sinn decken. Im Staatlichen möge man in Deutschland, so rät Loaysa seinem früheren Beichtkind Karl V., zu einem politischen Ausgleich kommen, der Papst werde keine Schwierigkeiten machen. Man solle in den lutherischen Irrtümern jetzt dissimulieren, wegen der Türkeengefahr einen langfristigen Waffenstillstand zwischen Häretikern und Christen schließen auf der Basis des status quo (so daß jeder glauben könne, was er wolle) (44—48). Ganz anders die beiden Nuntien, die zu gleicher Zeit beim Reichstag zu Regensburg weilten, Lorenzo Campeggio und Hieronymus Aleander. Sie sahen deutlich, daß hier nicht politisch, sondern kirchenrechtlich gedacht werden mußte. Sie lehnten den Nürnberger Kompromiß entschieden ab („quando etiam coelum rueret“), kein Jota könne in Glaubensfragen konzidiert werden (53). Vergeblich, Klemens VII. billigte im vertraulichen Gespräch die Haltung des Kaisers, offiziell hat die Kurie zum Nürnberger Religionsfrieden nicht Stellung genommen, ganz zu schweigen davon, sie hätte protestiert.

Erst mit dem berühmten Breve vom 24. August 1544 (unter Paul III.) hat die Kurie, jetzt auf die Linie der Regensburger Nuntien eingeschwenkt, grundsätzlich Stellung genommen gegen das sich neu abzeichnende „Reichs-Religionsrecht“, das umfassend und konfessionell neutral im Reichstagsabschied von 1544 (zwar befristet, aber doch unmittelbar geltend) niedergelegt war und in dem vom Papst mit keinem Wort die Rede war. Mit seinem grundsätzlichen Nein gegenüber den strukturellen Verfassungsänderungen im Reich, die es mit allen kirchlichen Mitteln zu bekämpfen gelte, erscheint das Breve als eine prinzipielle Entscheidung von säkularer Bedeutung (62), ein erster Markstein auf dem Weg zum päpstlichen Protest gegen den Westfälischen Frieden.

Wir müssen es uns versagen auf alle Ergebnisse dieser ungemein sorgfältig gearbeiteten und mit reichen Mitteilungen aus den Archiven ausgestatteten Untersuchung einzugehen. Wichtig erscheint uns vor allem eine die Konturen Pastors wesentlich korrigierende Nachzeichnung der Reichspolitik der Kurie unter Urban VIII., dessen langer Pontifikat (1623—1644) praktisch mit dem Dreißigjährigen Krieg parallel läuft. Die inneren Widersprüche in dem Verhalten dieses Papstes schaffen

große Schwierigkeiten bei der abschließenden Beurteilung, die wohl auch noch nicht bei dem derzeitigen Stand der Forschung getroffen werden kann. Verf. hat einige höchst instruktive Seiten (162—165) darüber geschrieben, und praktisch ist der größere Teil des vorliegenden Bandes ein laufender Kommentar zur Deutschlandpolitik des Barberini-Papstes. Ein Papst, der dreißig Millionen Skudi seiner Familie zuwendet und der katholischen Liga in den wichtigen Jahren 1631—1634 nur eine halbe Million als Subsidien zur Verfügung stellt, dessen eigener Nepot in einem der schwierigsten Probleme der katholischen Glaubenslehre den Calvinisten Hugo Grotius um seine theologische Meinung ersucht (163), der dem erwünschten Präzedenzrecht eines Neffen, der als römischer Stadtpräfekt Vortritt vor dem kaiserlichen Botschafter erhalten sollte, in Wien erstaunlich energische und kostspielige diplomatische Fürsorge angedeihen ließ, während gleichzeitig laufende Stellungnahmen zu weltpolitisch wie kirchenpolitisch ernstesten Entscheidungen nur routinemäßig behandelt wurden, erscheint, kirchlich gesehen, in nicht allzu strahlendem historischem Licht. Verf. bringt (164) vorweggreifend ein summarisches Fazit mit dem Satz: Als Urban VIII. 1623 den Thron bestieg, war das Papsttum im Kräftefeld des katholischen Europa immerhin noch ein zentrales politisches Gewicht. Als er sich 1644 zum Sterben legte, war dem Hl. Stuhl davon nicht mehr viel verblieben; geblieben war kaum mehr als die Tradition seiner zeremoniellen Funktion zwischen den katholischen Mächten der Alten Welt.

Allerdings läßt R. auch so noch die Frage offen, wie sich die historische Verantwortung für diesen Wandel auf die verschiedenen beteiligten Institutionen, Persönlichkeiten und Strömungen zu verteilen habe. In der historischen Bewertung Kaiser Ferdinands II. bahnen sich durch die Forschungen des Verf. neue Möglichkeiten an, die ihn als „rechtschaffenen Herrscher, der Respekt verdient“ (169, Anm. 55), erkennen lassen. Persönlichkeit und Einfluß des kaiserlichen Beichtvaters P. Wilhelm Lamormaini aus Luxemburg werden deutlicher und abgewogener sichtbar, als es die ältere Geschichtsschreibung tun konnte oder wollte.

Eine kurze Zusammenfassung als Überblick über die Ergebnisse dieses Bandes beschließt unter der Überschrift „Dem Kongreß entgegen“ (527—534) den wertvollen ersten Teil eines monumental angelegten Werkes, das in seinem vollen Umfang wohl zu den auf lange Zeit hin maßgebenden Veröffentlichungen zur kirchenpolitischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts gehören wird. Man möchte hoffen, daß sich die Andeutung des Verf. in der Einleitung verwirkliche und daß Juristen wie Theologen sich aus diesem verschwenderisch reich mitgeteilten und methodisch so vorbildlich erschlossenen Quellenmaterial für ihre Forschungen Anregung, Hilfe und Basis bieten lassen.

H. Wolter S. J.

Schmidt-Volkmar, Erich, *Der Kulturkampf in Deutschland (1871 bis 1890)* 8<sup>o</sup> (390 S.) Göttingen 1962, Musterschmidt. 29.80 DM.

Im Jahre 1942 ließ Verf. (damals nur Erich Schmidt) als 1. Band eines Gesamtwerkes mit dem Titel: „Bismarcks Kampf mit dem politischen Katholizismus“ das Buch erscheinen: Pius IX. und die Zeit der Rüstung (1848—1870). Erst jetzt folgt der 2. Band, der sich mit dem eigentlichen Verlauf des Kampfes beschäftigt. Dazu dient dem Verf. das bereits damals gesammelte Material aus preußischen, deutschen und österreichischen Archiven. Auf das vatikanische Material hat er verzichtet, da es bereits von E. Soderini (Leo XIII. und der deutsche Kulturkampf, München 1935) verwertet worden war. Insofern gibt sich dieser Band (mindestens für die Zeit von 1878 an) als eine Ergänzung zu Soderini. Leider bleibt es eine einseitige Ergänzung insofern, als Soderini nicht eingearbeitet wird, mit seinen Thesen auch keine Auseinandersetzung versucht wird. Man müßte also eigentlich beide Bücher gleichzeitig lesen, um ein ausgewogenes Bild zu bekommen. Dabei möchte aber Verf. eine Gesamtdarstellung des Kulturkampfes geben, was ihm insofern auch gelingt, als er alle Phasen mit Hilfe seines Quellenmaterials behandelt. Weil aber nur die eine Hälfte des heranzuziehenden Quellenbestandes benützt wird (es fehlen alle originären Aussagen der Kurie, des deutschen Episkopats, der sonstigen spezifisch katholischen Quellen), ist es wiederum doch keine eigentliche Gesamtdarstellung. Zudem tritt Preußen so sehr in den Vordergrund (was an sich sachgerecht ist), und die Entwicklung in den anderen Ländern des